

8. April 2011

Bauverwaltung Spiez
Thunstrasse 6
3700 Spiez

Mitwirkung zum „Richtplan Energie Spiez“(Amtsanzeiger vom 10.3.2011)

Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund des Beschlusses der Vereinsversammlung von 2009, ein Projekt unter dem Titel „Solar-Animation“ zu starten, erachtet sich der Vorstand ermächtigt, als Organisation hier mitzuwirken:

Vorbemerkung:

Ausdrückliche Bezüge zum Dokument „Richtplan Energie und Versorgungskonzept Spiez“, RPES, sind als Beispiele für die gemachte Aussage zu verstehen. Deshalb ist das ganze Dokument und nicht nur die explizit genannte Stelle auf die jeweils formulierte Aussage hin zu überprüfen.

1. **RPES und die derzeit laufende Ortsplanrevision sind gegenseitig zu harmonisieren und auch mit übergeordneten Stellen abzustimmen:**

Beispiel Entwicklungshorizont: in 3.1(ab S 18) gilt die Perspektive 2025. Daran hält sich auch die Gemeinde in der Antwort auf pa87) im Mitwirkungsbericht zur OPR (S 15). Andererseits wird im vorliegenden Dokument(im Ingress, S 1 und in 1.2, S 3) ausdrücklich auf die Energistrategie des Regierungsrates hingewiesen, der bis 2035 weiterdenkt. In den Sachabschnitten 5.1 und 5.2 wird skizziert, wie das Szenario für Spiez vom „Umsetzungshorizont 2025“(Ingress, S1) zur kantonalen Strategieausrichtung 2035 aussehen könnte. Sogar auf die Energiestadt Spiez wird Bezug genommen(S 34) aber eine aus diesem Label abgeleitete Verpflichtung ist nicht erkennbar.

2. **Oberste Handlungsmaxime muss sein: die ökologischste und gleichzeitig ökonomischste Energie ist diejenige, die niemand braucht.** Denn auch alternative Energienutzungsformen beanspruchen graue Energie und hinterlassen Folgen für Gesellschaft und Natur.

Beispiel: Deshalb ist der ausgewiesene „Wärme- und Prozessenergiebedarf“(2.2 S 8ff), sowie der „Strombedarf“(2.3 S 13) in Zukunft kontinuierlich und sorgfältig auf dessen Not-Wendigkeit im eigentlichen Sinne des Wortes zu überprüfen. Das Fazit S 17 ist hier viel zu unverbindlich. Der behördenverbindliche Massnahmenkatalog ist es ebenfalls, wenn es um die eigentümerverbindlichen Konsequenzen geht: Beispiel M 01: „...abklären“, „...Nutzung...sofern zumutbar“, „Förderung“, „Beratung Bau- und Sanierungswillige“. Gute Beispiele sind in M 2-4, jeweils bei Punkt 2 zu lesen.

3. **Um notwendige Energie zu erzeugen, muss die Beweislast allenfalls umgekehrt werden:** Geplante und vorhandene Gebäude haben grundsätzlich einen Anteil an Energie für den Eigenbedarf zu produzieren, der mit den Planungshorizonten 2025 - 2035 kompatibel ist.

Beispiel: S 29: bezüglich Ortsbild wäre somit die Unverträglichkeit alternativer Energienutzung nachzuweisen, nicht deren Verträglichkeit. Das Raumplanungsgesetz untersagt Beeinträchtigung bei

Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung. Wie interpretationsbeurteilt diese Formulierung ist, belegt das Beispiel des stilgerecht renovierten Chalets in Spiezwiler direkt an der Strasse mit einem bordeaux-farbenen kubischen neuen Anbau. An welches Ortsbild hier gedacht wurde, bleibt offen.

4. **Der dezentralen Energiebeschaffung ist gegenüber der (grosstechnologischen) zentralisierten Produktion Priorität zu verleihen.** Die Gemeindebehörden müssen deshalb kontinuierlich und intensiv im direkten Kontakt mit Eigentümern (ver-)handeln und nicht vermittelt über „Energieversorgungsunternehmen“.

Beispiel M 18: „in Abstimmung mit den wichtigsten Versorgern“. Diese haben primär ökonomische Ziele, die in Spannung oder gar Konflikt mit einer demokratisierten Energieversorgung stehen: wenn letztlich jeder Eigentümer seine notwendige Energie weitgehend selber erzeugt, kann die grosstechnologisch und zentralisiert erzeugte Energie nicht mehr abgesetzt werden. Behörden stehen jedoch nicht bei Energieversorgern sondern bei den Bürgerinnen und Bürgern in der Pflicht. Dabei ist einschränkend und gleichzeitig ergänzend zu bemerken: Um die Fördergelder möglichst effektiv einzusetzen, ist eine Abstimmung mit den Förderbeiträgen von Bund und Kanton wichtig. Das bedeutet, dass die Gemeinde im Rahmen ihres Energie-Richtplanes genau und nur das fördert, was andere Instanzen nicht ohnehin schon fördern.

5. **Bei allen Umsetzungen hat das „Mehr-Augen-Prinzip“ zu gelten.**

Beispiel M 22: Kontrollbericht in Legislaturintervallen kann durch Wiederwahl- und Parteiprozesse gefärbt werden. Das Controlling ist deshalb in externen Auftrag zu geben. Diese Stelle wird dann auch der Behörde kommunizieren, welche Akteure als „massgebliche Energieversorger“ zu gelten haben. Dass die Gemeindeverwaltung selber das Controlling nicht durchführen kann, wird indirekt in 2.1(S 7) deutlich: obschon für Gebäudesanierungen oftmals sehr detaillierte Baugesuchsunterlagen eingereicht, ev. nachgebessert und schliesslich bewilligt werden, „bleibt zudem offen, inwieweit es sich um tatsächlich energetisch relevante Sanierungen handelt.“ Das heisst, Baubewilligungen und Bauabnahmen werden bisher nicht als Datenquellen verwendet, wohl auch nicht die Einschätzungsformulare für die Festsetzung der amtlichen Werte von Liegenschaften.

6. **Die Gemeinde reagiert nicht nur auf kantonale oder Bundesvorgaben, sondern betätigt sich proaktiv als Selbstverpflichtung unter dem Label Energiestadt.**

Beispiel M 21: Was bei Zonen mit Planungspflicht zu gelten hat, kann im Rahmen der laufenden Ortsplanrevision auf alle Bauten im Gemeindegebiet ausgedehnt werden. Weiter könnte der Höchstanteil nicht erneuerbarer Energie beschränkt werden und gleichzeitig aufgrund eines noch zu schaffenden Massnahmenblattes Solarenergie eine Produktionspflicht bei Neubauten, die nicht an den 3 Wärmeverbundzonen anschliessbar sind, bestimmen. Besitzende von Liegenschaften mit solargünstigen Dachflächen direkt kontaktieren und ihnen bei Neuinstallation von Solaranlagen Vergünstigungen bei Gemeindeabgaben in Aussicht stellen: zB bei Liegenschaftssteuer und amtlichen Werten. Bauvorschriften über Dachneigung, Dachgestaltung und Firstrichtung werden ausgesetzt bei Bauten, die einen zu bestimmenden Wert des Energiebedarfes des Gebäudes selber erzeugen oder die Sonne passiv nutzen.

Wir sehen mit Interesse dem Einbezug dieser 6 Hauptpunkte im Mitwirkungsbericht entgegen und verbleiben mit freundlichen Grüssen

namens des Vorstandes
der Präsident: